

Annahme für die Verzinsung des Altersguthabens bei der Bilanzierung nach IAS 19

Die bisherige Praxis ist weiterhin sinnvoll

In der Vergangenheit haben viele Unternehmen, die ihre Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 bewerten, grundsätzlich angenommen, dass die Verzinsung der Altersguthaben langfristig dem Diskontsatz (Abzinsungssatz) entspricht. Dieser Ansatz wird nun von Expertsuisse infrage gestellt.

Autoren: **Adam Casey und Michael Melles**

Beim typischen Schweizer Beitragspensionsplan verfügen Anspruchsberechtigte über ein Kontoguthaben (die Altersguthaben), das durch Sparbeiträge und Zinsgutschriften anwächst. Die Höhe der künftigen Zinsgutschrift hängt von vielen Faktoren ab, wie dem Deckungsgrad der Pensionskasse, der erwirtschafteten Rendite eines Jahres und den gesetzlichen Vorschriften. Es handelt sich insofern zukünftig um einen geglätteten Zins mit gesetzlich garantiertem Minimum.

Bilanzierungsfrage in IAS 19

Die Pensionsverpflichtungen der schweizerischen Pensionskassen werden gemäss IAS 19 als leistungsorientierte Verpflichtungen betrachtet. Zur Ermittlung einer solchen Pensionsverpflichtung sind zahlreiche Annahmen erforderlich. Annahmen «sind die beste Schätzung eines Unternehmens in Bezug auf die Variablen, die die endgültigen Kosten für die Erbringung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmen werden» (IAS 19.76).

Für die Festlegung der Bewertungsannahmen verlangt IAS 19, dass die Unternehmen diese wie folgt festlegen:

- [...] unvoreingenommene und miteinander kompatible versicherungsmathematische Annahmen über demografische Variablen (...) und finanzielle Variablen (...). Die finanziellen Annahmen sollten auf den Markterwartungen am

Ende des Berichtszeitraums für den Zeitraum beruhen, über den die Verpflichtungen zu erfüllen sind [...].

Die Höhe der erwarteten Zinsgutschrift ist eine wichtige Annahme und wird benötigt, um die zukünftigen Altersguthaben in der Pensionskasse zu projizieren. Die erwartete Altersleistung wird dann abgezinst, um den Barwert der Arbeitgeberverpflichtung (=leistungsorientierte Verpflichtung, DBO) zu ermitteln. Die Annahmen für die Leistungsprojektion müssen auf «unvoreingenommenen und miteinander kompatiblen» Best-Estimate-Annahmen für die Zinsgutschrift beruhen. Hinsichtlich der Frage, auf welcher Grundlage die Annahme für zukünftig erwartbare Zinsgutschriften zu treffen ist, gibt es zwei mögliche Sichtweisen:

- ① Fokussierung auf die «beste Schätzung der Variablen» (IAS 19.76). Die beste Schätzung für die Verzinsungsannahme ist dann die erwartete tatsächliche Rendite der Vermögensanlage der VE abzüglich der erwarteten Kosten.¹
- ② Der Schwerpunkt wird darauf gelegt, dass die Annahmen «die endgültigen Kosten für die Erbringung von Leistungen» (IAS 19.76) reflektieren sollen.

Ansatz (1) wird nun seit kurzem ohne weitere Begründung von Expertsuisse (vgl. Kasten) bevorzugt, Ansatz (2) war in der Schweiz gängige Marktplatzpraxis und ist es auch in anderen Ländern bei ähnlichen Plankonstruktionen.

Zu berücksichtigende Argumente

- Erwartete Rendite des Planvermögens = Diskontsatz: Das zur Diskussion stehende Vermögen der Pensionskasse ist als Planvermögen zu qualifizieren. Die Rendite des Planvermögens wird im Wesentlichen über die Zeit an die Versicherten weitergegeben (unter Berücksichtigung einiger Timing-Effekte). Der Diskontsatz wird in IAS 19 als Annahme für die Verzinsung von Planvermögen vorgegeben.
- Künftige Leistungen (z.B. Zinsgutschriften), die fast ausschliesslich von künftigen Anlageerträgen der Pensionskasse abhängen, stellen keine zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung der Leistungen durch das Unternehmen dar. Natürlich sollte jede gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene Zinsunterlegung bei der Betrachtung der Annahme berücksichtigt werden, und alle bereits aufgelaufenen Vermögenswerte, die wahrscheinlich bald gutgeschrieben werden (z.B. freie Mittel), sollten berücksichtigt werden, aber ansonsten ist es nicht notwendig, dass die Annahme der Zinsgutschrift über dem Diskontsatz liegt.

¹ Dazu gehören auch der Aufbau von Wertschwankungsreserven sowie allfällige Rentenanpassungen, sofern die finanzielle Situation der Pensionskasse dies zulässt.

»

Nach unserer Überzeugung liefert die Verwendung des Diskontsatzes eine unvoreingenommene und konzeptionell konsistente Verzinsungsannahme für eine unverzerrte Darstellung der Nettoverbindlichkeit.

- Erkenntnisse aus Gremien-Diskussionen: In offiziellen Stellungnahmen kamen IASB,² IFRIC³ und EFRAG⁴ jeweils zu dem Schluss (zum Beispiel in vorgeschlagener IFRIC D Handlungsempfehlung vom IASB), dass ein Auseinanderlaufen von Diskontsatz und Verzin-

sungsannahme bei Plankonstruktionen, deren Leistung von der Rendite des Planvermögens abhängt, die DBO nicht sinnvoll bewertet. Die Positionen wurden zwar jeweils aufgrund unterschiedlicher Erwägungen nicht formal in den IAS 19 überführt, aber es ist ein starkes Indiz hinsichtlich der Gedanken und Überlegungen des IASB.

- Bewertungspraxis in Deutschland: Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) hat Leitlinien veröffentlicht, die mit IFRIC D9 übereinstimmen. Einen höheren

² Siehe bit.ly/4jswLTh

³ IASB-Pressemeldung: «IFRIC veröffentlicht vorgeschlagene Leitlinien zu Cash Balance Plänen» (8. Juli 2004).

⁴ bit.ly/40IvJv4

TAKE AWAYS

- Die Pensionsverpflichtungen der schweizerischen Pensionskassen werden gemäss IAS 19 als leistungsorientierte Verpflichtungen betrachtet. Zur Ermittlung einer solchen Pensionsverpflichtung sind zahlreiche Annahmen erforderlich.
- Die Höhe der erwarteten Zinsgutschrift ist eine wichtige Annahme und wird benötigt, um die zukünftigen Altersguthaben in der Pensionskasse zu projizieren.
- Es gibt für die Annahme zur Schätzung der Altersguthaben verschiedene gängige Methoden. Die Autoren dieses Artikels halten die in der Schweiz wie in anderen Ländern gängige Marktpraxis nach wie vor für «best practice».

Kontroverse unter Aktuaren um Annahmen

red. Dieser Artikel nimmt Bezug auf einen Artikel, der im Dezember in der Zeitschrift «Expert Focus» erschienen ist. Die schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsberatung ist eine Publikation des Dachverbands der Experten für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand Expertsuisse.*

Im Artikel «Die Verzinsung des Altersguthabens bei der Bilanzierung nach IAS 19» legen Elisa Alfieri und Stefan Haag die Position der Arbeitsgruppe IAS 19 des Verbands Expertsuisse dar. Diese Arbeitsgruppe hat sich wegen des tiefen Zinsniveaus mit der Schätzungsweise für die Annahme auseinander gesetzt. Die Arbeitsgruppe IAS 19 der Fachkommission True and Fair View Rechnungslegung kam zum Schluss, dass die Annahme, die Verzinsung des Altersguthabens unbesehen gleich dem Diskontierungssatz für den gesamten Teil des Vorsorgevermögens festzulegen, nicht vereinbar sei mit den Grundsätzen von IAS 19. Eine Begründung für diesen Standpunkt wurde nicht dargelegt.

* expertsuisse.ch/expert-focus

Zinssatz als den Diskontsatz anzunehmen, wird von der DAV ausdrücklich abgelehnt: Werden die Beiträge z.B. in Aktienfonds angelegt und mit einer Rendite von 4% p.a. projiziert, die Leistungen aber mit einem Zinssatz von 2% p.a. abgezinst, führt jeder neue Beitrag zu fiktiven Verlusten. Wenn die Projektion und die Diskontierung der Leistungen nicht auf einer einheitlichen Basis erfolgen, resultiert der Anschein einer grösseren Verpflichtung des Unternehmens in «fiktiven Verlusten»⁵ und somit in einer falschen Darstellung der Nettoverbindlichkeit (siehe Beispiel). So werden systematische Effekte im Eigenkapital (OCI) erfasst.

- True and Fair View: IAS 1 spricht im Allgemeinen von einer «angemessenen Darstellung von Verbindlichkeiten» als einem grundlegenden Bestandteil der IFRS. Dieses in der Normenhierarchie übergeordnete Ziel wird verletzt, wenn - wie im Beispiel dargelegt - die Verbindlichkeit künstlich aufgeblättert wird.

⁵ Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.: Anwendung von IAS 19 Employee Benefits auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland. Abschnitt 2.4.4, vom 13. Januar 2023.

Beispiel: Verzinsung > Diskontsatz

Ansatz führt zu «Mitnahmeeffekten»; langfristig sind systematische Gewinne zu erwarten (Quelle: WTW)

Beispielhafte Situation:

- Planvermögen (Altersguthaben) zum Start = CHF 100 000
- Erwartete Rendite Planvermögen nach IAS 19 = Diskontsatz
- Tatsächliche Rendite von 0.75% wird direkt gutgeschrieben
- Einjähriger Beobachtungszeitraum
- Altersguthaben wird als Pauschalbetrug (einschliesslich Zinsen) nach einem Jahr ausgezahlt

Annahmen für die DBO-Bewertung:

	Verzinsung	Diskontsatz
Ansatz 1	1.00%	0.50%
Ansatz 2	Diskontsatz	0.50%

Ansatz 1: Verzinsungsannahme > Diskontsatz

	Start	Zinsen	Erwartet	Tatsächlich	G/V
Planvermögen (Altersguthaben)	100 000	500	100 500	100 750	250
DBO	(100 498)	(502)	(101 000)	(100 750)	250
Netto	(498)	(2)	(500)	-	500

Ansatz 2: Verzinsungsannahme = Diskontsatz

	Start	Zinsen	Erwartet	Tatsächlich	G/V
Planvermögen (Altersguthaben)	100 000	500	100 500	100 750	250
DBO	(100 000)	(500)	(100 500)	(100 750)	(250)
Netto	-	-	-	-	-

Schlussfolgerung

Nach unserer Überzeugung liefert die Verwendung des Diskontsatzes eine unvoreingenommene und konzeptionell konsistente Verzinsungsannahme für eine unverzerrte Darstellung der Nettoverbindlichkeit. Künftige Zinsgutschriften, die von künftigen Anlagererträgen der Pensionskasse abhängen, stellen dann keine zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung der Leistungen durch das Unternehmen dar.

Rechnungslegungsstandards sind Konventionen, die auf konsistenten Prinzipien beruhen. Das von Expertsuisse präferierte Vorgehen wäre systematisch konsistent, wenn auch der Diskontsatz von der erwarteten Anlagerendite abhängen würde. Im konzeptionellen Rahmen von IAS 19 ist dies jedoch ausdrücklich nicht der Fall.

Mit Blick auf die Praxis ist anzumerken, dass der von Expertsuisse bevorzugte Ansatz in der Umsetzung komplizierter ist und zudem das Risiko birgt, dass Annahmen «geeignet» getroffen werden. Die Anwendung des Diskontsatzes als Verzinsungsannahme ist gängige internationale und Schweizer Marktplatzpraxis, und auf dieser Grundlage wurden seit Jahren geprüfte und testierte Jahresabschlüsse der Unternehmen vorgelegt – auch als die Diskontierungssätze unter 0.5% lagen. ■



Adam Casey

Head of Corporate
Retirement Consulting
WTW AG



Michael Melles

PD Dr. rer. nat.
Pensionskassen-Experte SKPE
Director Retirement
WTW AG

Werbung Publicité



Jahrbuch der Sozialversicherungen 2025

14. aktualisierte Auflage 2025, erschienen November 2024,
Gertrud E. Boller, 176 Seiten, Deutsch, Französisch oder
Italienisch, inkl. eBook, Fr. 62.–, (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten).

Weitere Informationen und Bestellungen: shop.vps.epas.ch

hrm4you.ch

